

Vermerk

Amtsausschuss des Amtes Föhr-Amrum am 13.05.2009

Kommunale Ausschreibungs- und Vergabeordnung (AVO)

Telefonat mit Herrn Severin, Vergabeprüfstelle beim Innenministerium (IM) des Landes Schleswig-Holstein, am 13.05.2009

Die bestehenden AVO's für die amtangehörigen Gemeinden einschließlich Eigenbetriebe der Insel Föhr beinhalten u. a. in:

§ 2

1. Die Art der Ausschreibung richtet sich nach § 3 VOB/VOL Teil A und den in § 3 dieser Dienstanweisung festgelegten Wertgrenzen.
2. Der Abschnitt 2 der VOB/VOL ist anzuwenden, wenn die dort in § 1a genannten Schwellenwerte erreicht oder überschritten werden.

§ 3

1. Bis zu folgenden Wertgrenzen können die Aufträge freihändig bzw. nach beschränkter Ausschreibung vergeben werden:

Art der Lieferung oder Leistung	Freihändige Vergabe bei voraussichtl. Kosten bis Euro	Beschränkte Ausschreibung bei voraussichtl. Kosten bis Euro
A. Hoch- und Tiefbauleistungen nach VOB; alle Gewerke des Hochbaus und alle Gewerke des Tiefbaus	30.000,--	100.000,--
B. Besondere Dienstleistungen und Lieferungen nach VOL	25.000,--	50.000,--
C. Vergabe freiberuflicher Leistungen VOF	ab 100.000,-- gemäß VOF	

In der Landesverordnung zur Änderung der Schleswig-Holsteinischen Vergabeverordnung vom 12.02.2009 wurden aufgrund § 15 des Mittelstandsförderungs- und Vergabegesetzes sowie im Hinblick auf das Konjunkturprogramm II die Wertgrenzen bis zum 24.11.2010 deutlich erhöht, vornehmlich mit der Zielsetzung:

- das Vergabeverfahren zu beschleunigen und
- die Beteiligung von regionalen Auftragnehmern zu verbessern.

Eine Antwort zur Anfrage bezüglich der Diskrepanz zwischen Gemeinde- und Landesverordnung stand bis zum 13.05.2009 aus. Nunmehr teilte Herr Severin, IM, telefonisch mit, dass - sofern von der Landesverordnung, insbesondere von den darin enthaltenen Wertgrenzen Gebrauch gemacht werden soll - die örtlichen Verordnungen angepasst werden müssen.

Die Landesverordnung vom 12.02.2009 beinhaltet im Wesentlichen folgende Wertgrenzen:

Art der Lieferung oder Leistung	Freihändige Vergabe bei voraussichtl. Kosten bis Euro	Beschränkte Ausschreibung bei voraussichtl. Kosten bis Euro
A. Hoch- und Tiefbauleistungen nach VOB; alle Gewerke des Hochbaus und alle Gewerke des Tiefbaus	100.000,--	1.000.000,--
B. Besondere Dienstleistungen und Lieferungen nach VOL*	100.000,--	100.000,--

*Die Wertgrenzen für Freihändige Vergabe und Beschränkte Ausschreibung nach VOL sind tatsächlich gleichgestellt.

Die gesamte Landesverordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Schleswig-Holsteinische Vergabeverordnung – SHVgVO) einschließlich dem eingefügten „§ 8a Angepasste Wertgrenzen, Transparenz“ bleibt im Übrigen unberührt und ist einsehbar unter:

http://sh.juris.de/sh/gesamt/VgVO_SH_2005.htm#VgVO_SH_2005_rahmen.

Die amtangehörigen Gemeinden der Insel Amrum verfügen derzeit über keine kommunale Ausschreibungs- und Vergabeordnung. Es gelten die haushaltsrechtlichen Bestimmungen in Verbindung mit dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen. Auch hier empfiehlt sich eine Anerkennung und Beachtung der Wertgrenzen nach der SHVgVO vom 12.02.2009.

Die amtangehörigen Gemeinden des Amtes Föhr-Amrum mögen sich der Beschlussfassung des Amtsausschusses vom 13.05.2009 anschließen und beschließen, dass bei öffentlichen Auftragsvergaben ab sofort bis zum 24.11.2010 die Wertgrenzen aus der Landesverordnung vom 12.02.2009 gelten. Mit der Niederschrift zur jeweiligen Sitzung gilt die Beschlussfassung als hinreichend dokumentiert.

Wyk auf Föhr, den 18.05.2009

Anlage